

12⁶²⁸), in dem er u. a. das Präsentationsrecht bestätigte und das Interdiktverbot verfügte. Noch am gleichen Tage schrieb er an Albert von Freising Nr. 288⁶²⁹), er solle künftig die Tegernseer Eigenkirchen nur im Einvernehmen mit dem Abt besetzen.

Das Alexanderprivileg und das Schreiben Nr. 288 beweisen, daß der Papst im März 1179 die Bestätigung bzw. Verleihung dieser beiden Rechte für notwendig erachtet hat. Da er im Juni 1177 die Ansicht vertrat, daß zu ihrer Bestätigung eine *necessitas ex novo* nachgewiesen werden müsse, wird er sich jetzt auf Grund der Klagen Ruperts in Brief Nr. 277 von dieser Notwendigkeit überzeugt haben. Wir könnten diesen Brief zugleich als Beweis für die Übergriffe Alberts werten, wenn die Behauptungen Ruperts in ihrer Richtigkeit nicht angezweifelt werden müßten. Wie oben im einzelnen ermittelt worden ist, läßt sich weder vor der Ausstellung des ersten Alexanderprivilegs (1177) noch in der Zeit zwischen diesem und dem zweiten Privileg (1179) irgendein Beleg für die Verletzung des Präsentationsrechtes durch Bischof Albert auffinden. An einen Zufall der Überlieferung wird man nicht denken dürfen, da die Wahrscheinlichkeit, daß gerade die für Ruperts Bemühungen entscheidenden, gegen Albert zeugenden Briefe in der von ihm selbst veranlaßten Briefsammlung des Clm 19 411⁶³⁰) keine Aufnahme gefunden haben sollten, so gering ist, daß man in ihrem Fehlen einen Beweis für die Unrichtigkeit der Anklage in Nr. 277 erblicken sollte. Diese Feststellung zwingt zu der Folgerung, daß Rupert nach der zweiten erfolglosen Petition (Juli/August 1177) bemüht gewesen sein wird, Beweismaterial gegen Albert zu sammeln bzw. — da echte Verletzungen des Präsentationsrechtes nicht vorlagen — aus geeigneten Fällen zu konstruieren. Hierfür könnten beispielsweise die Vorgänge in Gmund und Wall gute Anknüpfungspunkte geboten haben. Im ersten Fall hätte sich zweifellos eine überzeugende Erklärung für die Gültigkeit der Weihen des H. finden lassen (die Ablehnung Alberts wäre damit nur als Vorwand erschienen, hinter dem sich die Ausschaltung des Präsentationsrechtes verbarg), und im zweiten Fall brauchte nur die Behauptung, daß Wall im Eigentum Tegernsees stehe, durch Zeugenbeweis, den Rupert dem Bischof schon angeboten hatte, ergänzt zu werden, um gegen Albert den Vorwurf erheben zu können, das Präsentationsrecht mißachtet zu haben.

⁶²⁸) GP. 1, 368 Nr. 16; s. Studien III, a. a. O. S. 450.

⁶²⁹) GP. 1, 368 Nr. 15; s. Studien III, ebd.

⁶³⁰) Die Hs. ist zwischen 1178 und 1186 geschrieben worden, s. die Einleitung zur Ausgabe.